

Satzung der Turn- und Sportgemeinde 1861 e.V. Grünstadt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins, Zweckverwirklichung

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Grundsätze der Vereinstätigkeit, der Mitgliedschaft und Anforderungen an die Tätigkeit im Verein

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

§ 6 Vereinsmitgliedschaft

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Beitragsleistungen und -pflichten

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 10 Vereinsorgane

§ 11 Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand (Vorstandschaft)

§ 13 Erweiterter Vorstand

§ 14 Abteilungen

§ 15 Ausschüsse

§ 16 Kassenprüfung

§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung

§ 18 Vereinsordnungen

§ 19 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

§ 20 Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder

§ 21 Haftungsbeschränkung

§ 22 Auflösung und Namensänderung

§ 23 Schlussbestimmung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Turn- und Sportgemeinde 1861 e. V. Grünstadt** (abgekürzt TSG Grünstadt)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Grünstadt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein unter der Registernummer 302 eingetragen.
3. Die Farben des Vereins sind die Stadtfarben: Grün/Weiß, außerdem ist die TSG Grünstadt berechtigt, das Stadtwappen der Stadt Grünstadt zu führen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Zweckverwirklichung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen, die Förderung der Kultur sowie der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege.
2. Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Angebote im Bereich von Sport für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren
 - b) Veranstaltungen sportlicher, kultureller, musikalischer und historischer Art
 - c) die Pflege heimischer Sitten und Gebräuche
3. Weiterer Zweck ist die musikalische Bildung, Erziehung und Förderung der Musik. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Musikunterricht, regelmäßige Übungsstunden und Auftritte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die TSG Grünstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder auch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Grundsätze der Vereinstätigkeit, der Mitgliedschaft und Anforderungen an die Tätigkeit im Verein

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
3. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die

sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Die TSG Grünstadt duldet in ihren Reihen keine parteipolitischen, konfessionellen Bestrebungen.

4. Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
5. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Es werden keine Übungsleiter/Trainer, Betreuer und sonstige ehrenamtliche Personen im Kinder- und Jugendsport eingesetzt, die nach § 72a SGB VIII auszuschließen sind oder ausgeschlossen werden müssen.
6. Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Mitglieder, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Deutschen Turnerbund
 - b) Sportbund Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz
 - c) den zuständigen Landesfachverbänden
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz 1.

§ 6 Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Die Aufnahme kann auch auf elektronischem Weg über die Homepage der TSG Grünstadt beantragt werden.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags für den Minderjährigen.
4. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
5. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Streichung aus der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein

d) Tod

2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich. In Einzelfällen hat der Vorstand die Möglichkeit, nach eigenem Ermessen den Austrittszeitpunkt gesondert festzulegen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
5. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
6. Mit dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Vereinsauszeichnungen nicht mehr getragen werden.

§ 8 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die vom erweiterten Vorstand (s. § 13) beschlossen werden. Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a) eine Aufnahmegebühr
 - b) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag
 - c) gegebenenfalls ein Zusatzbeitrag einzelner Abteilungen (siehe § 14 Absatz 1)
2. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen.
5. Minderjährige Mitglieder werden mit dem Eintritt in die Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt.
6. Die Beiträge des Vereins sowie etwaige von einzelnen Abteilungen erhobene Zusatzbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied hat dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
7. Mit dem Beitritt des Mitgliedes nimmt der Verein Daten wie Adressen, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignetes technisches und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen (siehe § 20 Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder).

8. Eine Mitgliederumlage kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein finanzieller Engpass das erforderlich macht.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht haben Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Sowohl die Ausübung des Stimmrechts als auch die Wählbarkeit setzen eine Vereinsmitgliedschaft voraus.

§ 10 Vereinsorgane

1. Organe der TSG Grünstadt sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand gemäß § 26 BGB
 - c) der erweiterte Vorstand
2. Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
3. Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme einer eventuellen Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der TSG Grünstadt ist die Mitgliederversammlung. Es können ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen durchgeführt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist das gesetzgebende Organ des Vereins. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich, möglichst bis spätestens 30. Juni des folgenden Jahres statt.
4. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vorher per Veröffentlichung auf der Homepage und durch Aushang in den Vereinsräumen bekannt gegeben.
5. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und gemäß Absatz 4 bekannt gegeben.
6. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Bezug auf die Frist hinzuweisen. Verspätete formgerechte Anträge müssen den Mitgliedern vor Beginn der Beschlussfassung mitgeteilt werden. Diese Anträge und während der Versammlung gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmen. Anträge auf Satzungsänderung und Vereinsauflösung sind davon ausgenommen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB geleitet.

8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl bedarf der Zustimmung von mindestens 10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Stehen für eine Vorstandsposition zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl, sollte grundsätzlich geheime Wahl mit Stimmzetteln erfolgen.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
11. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Erstattung des Geschäftsberichts durch den Vorsitzenden
 - b) Entlastung der Vorstandschaft und Genehmigung des Kassenberichts
 - c) Wahl der Vorstandschaft und zweier Kassenprüfer alle zwei Jahre
 - d) Bestätigung der Abteilungsleiter alle zwei Jahre
 - e) Bestätigung von Ehrenmitgliedern
 - f) Beitritt oder Austritt aus Verbänden
 - g) Erledigung von Anträgen an die Mitgliederversammlung
 - h) Änderung/Neufassung der Satzung inklusive Grundsätze und Zwecke des Vereins
 - i) Veräußerungen und Verpfändungen von Vereinsliegenschaften sowie Belastung des Vereinseigentums mit Grundschulden
12. Für die unter § 11 Absatz 11 erwähnten Positionen h) und i) ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, alle anderen Positionen - also von a bis h einschließlich bedürfen bei Beschlüssen nur der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
13. Anträge, welche auf die Tagesordnung einer bekanntgemachten Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind bis spätestens am 8ten Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 12 Vorstand (Vorstandschaft)

1. Der Vorstand der TSG Grünstadt besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) Technischer Leiter
 - f) Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
 - g) Zeugwart
 - h) bis zu 7 Beisitzern
2. Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder fünf Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist dieser berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Abteilungen
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei

Jahren gewählt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
8. Vorstand im Sinne § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, von denen jeder allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Der 2. Vorsitzende ist im Innenverhältnis jedoch nur zur Vertretung berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist und seinen Stellvertreter ausdrücklich beauftragt.
9. Das Ergebnis der Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden ist dem zuständigen Amtsgericht schriftlich mitzuteilen.
10. Der 1. Vorsitzende
 - a) beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und führt darin den Vorsitz
 - b) erstattet der Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht
 - c) er und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen
 - d) er und sein Stellvertreter repräsentieren den Verein.
11. Der Kassenwart
 - a) führt unter persönlicher Verantwortlichkeit das Kassenwesen
 - b) leistet auf Anweisung des 1. Vorsitzenden Zahlungen
 - c) erstattet der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.

Außer der jährlichen Rechnungsstellung, welche durch die Kassenprüfer nachzuprüfen ist, ist der Kassenwart auf Verlangen des Vorstandes jederzeit Rechnungsablage schuldig.

12. Der Schriftführer führt:
 - a) Protokoll über die Mitgliederversammlungen
 - b) Protokoll über die Vorstandssitzungen.
 Die Protokolle werden vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet.

Das Protokoll über die Mitgliederversammlung liegt in der Vereinsgeschäftsstelle zu den Öffnungszeiten für jedes stimmberechtigte Mitglied zur Einsicht bereit. Geht innerhalb von 2 Monaten seit der Mitgliederversammlung kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Der Einspruch ist schriftlich unter Angabe des Ausstellers und der Gründe an den Vorstand zu richten. Die Protokolle der Vorstandssitzungen bedürfen in der darauffolgenden Sitzung der Genehmigung durch den Vorstand.

13. Der technische Leiter
 - a) vertritt die technischen Belange der TSG Grünstadt
 - b) ist verantwortlich für die Koordinierung des Spiel- und Sportbetriebes sämtlicher Abteilungen.
14. Der Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit
 - a) informiert in Abstimmung mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden die Öffentlichkeit über das Vereinsgeschehen
 - b) ist verantwortlich für die Aktualisierung des digitalen Vereinsauftritts und in den sozialen Medien
 - c) ist bei der Herausgabe einer Vereinsmitteilung federführend.
15. Der Zeugwart
 - a) hat genaue Aufzeichnungen über sämtliche Einrichtungsgegenstände und jegliches Spiel und Sportgeräte zu führen, also jeden Zu- und Abgang schriftlich festzuhalten. Er kann sich hierbei der Mitarbeit der Abteilungszeugwarte bedienen
 - b) hat mindestens einmal jährlich seine entsprechenden Aufzeichnungen dem 1. Vorsitzenden zu überlassen.

16. Jedes Mitglied soll im Vorstand nur ein Amt bekleiden.
17. Vorstandsmitglieder anderer Turn- und Sportvereine können in der TSG Grünstadt das Amt des Vorstandes im Sinne des § 10 Absatz 8 nicht bekleiden.

§ 13 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand der TSG Grünstadt besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern.
2. Sofern es der 1. Vorsitzende für zweckmäßig hält, kann er an Stelle des Vorstandes den erweiterten Vorstand einberufen.

§ 14 Abteilungen

1. Für die in der TSG Grünstadt betriebenen satzungsmäßigen Aktivitäten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Vorstandschaft gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung - im Beisein eines Vorstandsmitgliedes - mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt, wobei die Abteilungsangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Stimmrecht haben. Das Ergebnis der Wahl ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
4. Jede Abteilung hat aus ihren Reihen einen Zeugwart zu wählen, dessen Aufgabe es ist, genaue Aufzeichnungen über Zu- und Abgänge von Spiel-, Sport- und Musikmaterial zu führen. Derselbe ist verpflichtet, mindestens alljährlich dem TSG-Zeugwart Bestandsmeldung über das gesamte Spiel- und Sportmaterial der Abteilung zu erstatten.
5. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen der TSG Grünstadt verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
6. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Erhebung des Abteilungsbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung der Vorstandschaft. Die sich aus dieser Erhebung ergebende Kassenführung kann jederzeit von einem der beiden Vorsitzenden oder dem Kassenwart geprüft werden. Ein Kassenbericht ist jährlich vor der Mitgliederversammlung dem Kassenwart vorzulegen.
7. Jeder Abteilungsleiter hat sich für die entsprechende Anzahl der erforderlichen Übungsleiter in seiner Abteilung zu bemühen.
8. Die Abteilungen und der Abteilungsleiter regeln die Abteilungsangelegenheiten selbständig.
9. Die den Abteilungen in Spiel- oder Rundenkämpfen entstehenden Ordnungsstrafen sind in jedem Fall von der Abteilung zu tragen.
10. Die Abteilungsleiter sind verantwortlich, dass sämtliche Neuzugänge der Abteilung sofort als TSG-Mitglieder aufgenommen werden. Dieser Maßnahme kommt besondere Bedeutung zu, weil nur TSG-Mitglieder entsprechenden Versicherungsschutz genießen.
11. Jeder Abteilungsleiter ist verpflichtet, am Jahresende eine genaue Aufstellung über seine Abteilungsangehörigen dem 1. Vorsitzenden zu überlassen.
12. Beim Ausscheiden aus dem Verein bzw. bei der Auflösung einer Abteilung verbleiben

sämtliche Spiel-, Sport- und Musikgeräte und der Kassenbestand im Besitz der TSG Grünstadt.

13. Die Zielsetzung der TSG Grünstadt erfordert die Zusammenarbeit aller Abteilungen.

§ 15 Ausschüsse

1. Ausschüsse (z.B. Festausschuss, Bauausschuss usw.) werden bei Bedarf vom Vorstand eingesetzt.
2. Die Vorsitzenden in diesen Ausschüssen ernennt der Vorstand.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder alle zwei Jahre bis zu vier Kassenprüfer.
2. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand angehören.
3. Den Kassenprüfern obliegt die jährliche Prüfung aller Kassen und Buchungsbelege des Vereins und etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Eine Prüfung bei gegebenem Bedarf ist jederzeit möglich.
4. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
5. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung keine ausdrückliche abweichende Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Alle Beschlüsse und Protokolle der Organe sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Protokollführer und dem jeweiligen Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 18 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand kann Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe erlassen.
2. Die Mitwirkung und Verwaltung der Vereinsjugend sollte durch den Erlass einer Jugendordnung geregelt werden, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.
3. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.

§ 19 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Der Verein kann Vorstandsmitgliedern Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallen, auch ohne Einzelnachweis erstatten, wenn der Erstattungsbetrag die wirklich angefallenen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt.
3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit und die Höhe dieser Vergütung nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung von Vereinsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 20 Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z. B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutzerklärung des Vereins geregelt. Diese Datenschutzerklärung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutzerklärung ist der erweiterte Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.
3. Die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik 'Datenschutz' für alle Mitglieder verbindlich.

§ 21 Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder, erfolgt, unabhängig von der Höhe der Vergütung, für in Wahrnehmung seiner Organpflichten verursachten Schäden nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 22 Auflösung und Namensänderung

1. Die Auflösung und Namensänderung der TSG Grünstadt kann nur in einer eigens zu diesem Ziel, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt 'Auflösung' bzw. 'Namensänderung des Verein' stehen.
2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen,

wenn es

- a) die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedern der TSG Grünstadt schriftlich gefordert wurde.

In dieser Versammlung müssen mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- 3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung des Vereins die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- 5. Bei Auflösung der TSG Grünstadt oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Grünstadt mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.
- 6. Bei Auflösung des Vereins hat kein Mitglied irgendwelche Anrechte auf das Vereinsvermögen.

§ 23 Schlussbestimmung

- 1. Über alle in der Satzung bzw. im BGB nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand.
- 2. Nachfolgende Ehren-, Turnhallen- und Sportplatzordnung sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- 3. Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 22.11.2023 beschlossen.
- 4. Die Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
- 5. Mit dem gleichen Tag wird die Vereinssatzung vom 12.04.2016 außer Kraft gesetzt.

TSG 1861 e.V. Grünstadt

Hatun Joseph
1. Vorsitzende

Simon Völbel
2. Vorsitzender

Die Eintragung beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein auf dem Registerblatt VR 30266 erfolgte am 28.02.2024.